



Der KHS ist eingetragenes Mitglied von SPUR

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Bereich Pflege

Ausgabe Mai 2018

Grundsätzliches

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kranken- und Hauspflegeverein Schleithem (KHS) und ihren Klientinnen/Klienten wird bestimmt durch:

1. die gemeinsame Vereinbarung im Pflegebereich
2. die individuelle Bedarfsabklärung (Leistungsplanung) sowie
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln generell das Verhältnis zwischen dem KHS und ihren Klientinnen/Klienten. Im Rahmen des Vertrages erbringt der KHS für sie entgeltliche Dienstleistungen im pflegerischen Bereich. Ebenso übernimmt der KHS die Koordination und Vermittlung ausgewählter Dienstleistungen von Dritten. Die Klientin/der Klient schliesst jeweils mit einem solchen Dritten einen Vertrag auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Dritten ab. Soweit die individuellen Vereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Auftrag (Art. 394ff). Der KHS ist Mitglied im Verband SPUR. Innerhalb des Verbands SPUR bestehen mit den Gemeinden Beggingen, Hallau, Oberhallau und Schleithem Leistungsvereinbarungen für die Betriebsführung.

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch die Spitex Schleithem-Beggingen (KHS) anerkennt der Klient, die Klientin, bzw. deren Vertretung, diese AGB auch ohne schriftlich abgegebene Einverständniserklärung.

Zielsetzung

Der KHS unterstützt die Klientin/den Klienten mit pflegerischen Dienstleistungen und Mahlzeitendienst im Sinne der ergänzenden Hilfe und Pflege zu Hause. Dabei werden die eigenen Ressourcen der Klientin/des Klienten, ihrer/seiner Angehörigen oder ihres/seines sozialen Umfeldes berücksichtigt. Die Unterstützung erfolgt nach dem Grundsatz: «So viel Selbstständigkeit wie möglich, soviel Spitex-Dienstleistung wie nötig». Die Dienstleistungen erfolgen nach gesetzlichen und internen Vorgaben und Richtlinien.

Bedarfsabklärung

In einem Gespräch vor Ort wird der Dienstleistungsbedarf zusammen mit der Klientin/dem Klienten abgeklärt. Dieses Gespräch wird bei veränderten Umständen, spätestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt und dem Dienstleistungsumfang angepasst.

Dienstleistung

Der Umfang der Dienstleistungen wird in der Bedarfsabklärung und in der Hilfe- und Pflegeplanung festgehalten. Daraus resultiert das Leistungsplanungsblatt. In einem Gespräch wird vor Ort der Dienstleistungsbedarf zusammen mit der Klientin/dem Klienten abgeklärt. Im Rahmen der Bedarfsabklärung werden die vorgesehenen Einsatzzeiten gemeinsam abgesprochen.

Dienstleistungsgrenzen

Der Dienstleistungsumfang wird im Rahmen der Bedarfsabklärung vereinbart. Die Klientin/der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Menge der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherer beschränkt ist. Leistungen, welche über diese Beschränkung hinausgehen, sind vertraglich speziell zu regeln und abzugelten. Dienstleistungen können nur soweit über-



Der KHS ist eingetragenes Mitglied von SPUR

nommen werden, als es der Gesundheitszustand der Klientin/des Klienten angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitex-Tätigkeit erlaubt. Bezüglich Umfang und Grenzen der Spitexleistungen verweisen wir auf die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz. Der KHS teilt den Klienten/der Klientin zum frühestmöglichen Termin mit, wenn seine Pflege aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen zu Hause nicht mehr zu leisten ist. Der KHS trägt in solchen Fällen zu einer sinnvollen Anschlusslösung bei. In besonderen Gefährdungslagen ist die Spitex verpflichtet, der Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen, worüber der Klient/die Klientin informiert wird.

Elektronische Pflegedokumentation

In der Pflegedokumentation wird die gesundheitliche Situation der Klientin/des Klienten aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen sowie alle pflegerischen Massnahmen, (inkl. ärztliche Verordnungen). Diese elektronische Pflegedokumentation bleibt Eigentum des KHS. Sie kann von den Klienten jederzeit eingesehen werden.

Mitwirkung der Klientin/des Klienten

Ein ungehinderter und fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn die Klientin/der Klient und die Mitarbeitenden des KHS dazu beitragen. Die Klientin/der Klient und die Mitarbeitenden begegnen sich gegenseitig mit Respekt und Achtung. Die Klientin/der Klient erklärt sich mit der Verwendung des vom KHS eingesetzten Pflegematerials einverstanden. Sie/er achtet auf den Gesundheitsschutz der Spitex-Mitarbeitenden und vermeidet Belastungen, z.B. durch intensives Rauchen. Besonderer Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, die für den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden unabdingbar sind (z.B. Pflegebett, Hebe- und Transferlifte, aber auch geeignetes Putzmaterial und Handschuhe).

Tarif und Rechnungsstellung

Grundsatz

Alle Dienstleistungen des KHS inklusive der administrativen Erfassung und allfälliger Abklärungen mit

Ärzten, Apotheken und weiteren Diensten werden von der Klientin/dem Klienten gemäss dem jeweils geltenden Tarif abgegolten. Die Klientin/der Klient wird über die geltenden Tarife informiert.

Übernahme durch Krankenversicherung/Rechnung

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verträge mit den Krankenversicherern regeln Art und Umfang jener Leistungen, deren Bezahlung von der Krankenversicherung übernommen wird. Soweit möglich stellt der KHS die kassenpflichtigen Pflegeleistungen direkt der Krankenversicherung der Klientin/des Klienten in Rechnung. Alle übrigen Leistungen, insbesondere die hauswirtschaftlichen, werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Hinweis: Lehnt die Krankenversicherung die Kostenübernahme von Leistungen ab oder werden nicht alle pflegerischen Leistungen übernommen, so werden diese der Klientin/dem Klienten in Rechnung gestellt. Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die Prämien und Kostenbeteiligung beglichen werden (Art. 64a, Abs. 7 KGV).

Rechnungsstellung/Fälligkeit

Der KHS stellt der Krankenversicherung der Klientin/des Klienten direkt die Leistungen des Vormonats in Rechnung und schickt der Klientin/dem Klienten eine Kopie. Die Klientin/der Klient erhält die Rechnung über sämtliche nicht von der Versicherung übernommene Leistungen. Die Zahlung ist bis Ende des Monats fällig.

Informationspflicht

Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, dem KHS folgende Informationen zeitnah zu übermitteln:

- Abwesenheiten
- Veränderungen des Gesundheitszustandes, neue Diagnosen, ansteckende Krankheiten
- Leistungseinschränkung der Krankenkassen
- Zusätzlich im Einsatz stehende Spitexorganisationen der Pflege
- Abschluss (oder schon Vorhandensein) einer Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht



Der KHS ist eingetragenes Mitglied von SPUR

Kündigung

(Ordentliche Kündigungsfrist)

Der Vertrag wird mit dem vereinbarten Ende des Auftrages automatisch aufgelöst. Er kann auch jederzeit einseitig mit einer Kündigungsfrist von 24 Stunden von Seiten Klient/Klientin und einer solchen von 4 Wochen von Seiten des KHS gekündigt werden.

Sofortige Vertragsauflösung

In besonderen Fällen ist die Möglichkeit einer sofortigen Vertragsauflösung vorbehalten, namentlich bei:

- Nichtbezahlen der Rechnung trotz mehrfacher Mahnung
- Verweigerung zur Anschaffung notwendiger Hilfsmittel trotz mehrfacher Mahnung
- Auftreten von Verhältnissen oder Verhalten seitens der Klientin/des Klienten, Angehörigen oder Bezugspersonen, welche die Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht der Spitex-Mitarbeitenden unzumutbar machen.

Form

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Formlose Vertragsauflösung

Der Vertrag endet ohne förmliche Kündigung, wenn die Klientin/der Klient durch Umzug das Einzugsgebiet des

KHS verlässt, selbständig wird, in eine stationäre Pflegeinstitution eintritt oder verstirbt.

Schweigepflicht und Datenschutz

Der KHS hat seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. In Notfallsituationen und soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Klientin/des Klienten gespeichert oder an Dritte übermittelt werden, insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, staatliche Amtsstellen, welche vertraglich vereinbarte Dienstleistungen bei der Klientin/beim Klienten erbringen. Die Klientin/der Klient erklärt sich mit dieser Verwendung der Daten, analog des Formulars «Vollmacht», ausdrücklich einverstanden. Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet.

Schleithem,